

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Kerstin Kassner, Jan Korte, Katrin Kunert und der Fraktion DIE LINKE.

Effizienz von Videoüberwachungen

Die Bundesregierung strebt eine Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes an, um den Einsatz von Videoüberwachungsgeräten ausweiten zu können. In einem Referentenentwurf wird das Vorhaben mit der bisherigen „restriktiven“ Entscheidungspraxis der zuständigen Datenschützer der Länder begründet. Deren Tendenz, dem Datenschutz bzw. den Persönlichkeitsrechten einen hohen Wert einzuräumen, will die Bundesregierung dadurch begegnen, dass sie den „Schutz von Leben, Gesundheit oder Freiheit“ ausdrücklich als Gewichtungsvorgabe im Abwägungsprozess der Datenschützer festschreibt. Damit soll erreicht werden, wie es in der Begründung heißt, die Sicherheit der Bevölkerung zu erhöhen „und Anschläge wie in Ansbach und München im Sommer 2016 zu verhindern“.

Von Datenschützern, aber auch Richtern und Staatsanwälten gibt es bereits massive Kritik an den neuen Überwachungsplänen. Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder forderte in einer Entschließung vom 9. November 2016 die Bundesregierung auf, die Pläne zurückzuziehen. Der Gesetzentwurf „suggeriert mehr Sicherheit, ohne die bisher geltende Rechtslage tatsächlich zu verbessern“. Ein Nachweis, dass die angestrebte Erleichterung der Videoüberwachung tatsächlich geeignet sei, die öffentliche Sicherheit besser zu gewährleisten, fehle im Gesetzentwurf. Es sei auch falsch, zu suggerieren, die Datenschutzaufsichtsbehörden hätten bislang die Durchführung von Videoüberwachung verweigert. Die Konferenz weist zudem darauf hin, dass die Betreiber von Videoüberwachungsanlagen meist nicht in der Lage seien, die Videoüberwachung in einer Art auszuweiten, dass bei Gefahren unmittelbar eingegriffen werden könne.

Der Deutsche Richterbund e. V. weist in einer Stellungnahme von November 2016 darauf hin, es erscheine fraglich, ob das Vorhaben des Bundesministeriums des Innern „angesichts des damit verbundenen erheblichen Eingriffs in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung verhältnismäßig“ ist.

Die Europäische Akademie für Informationsfreiheit und Datenschutz e. V. kritisiert den Entwurf, weil mit der flächendeckenden Möglichkeit zur Videoüberwachung eine Überwachungsichte des öffentlichen Raumes geschaffen werde, „die bisher beispiellos ist“.

Von allen Kritikern wird zudem die Wirksamkeit einer ausgeweiteten Videoüberwachung in Frage gestellt. Auch den Fragestellern ist nicht ersichtlich, wie eine Videokamera dazu hätte beitragen sollen, den Anschlag vom 24. Juli 2016 in Ansbach zu verhindern. Ein Selbstmordattentäter dürfte sich kaum von einer Kamera abschrecken lassen. Das Gleiche gilt für die von der Münchner Polizei als „Amoklauf“ bezeichneten Mordtaten eines möglicherweise rechtsextrem moti-

vierten Täters am 22. Juli 2016. Angesichts des schnellen Tatablaufs können Videokameras die Taten zwar möglicherweise aufzeichnen, aber nicht zu ihrer Verhinderung beitragen. Zumindest fehlt im Referentenentwurf jeglicher Hinweis auf empirische Untersuchungen zur Wirksamkeit von Videoüberwachungen. Diese wären aber aus Sicht der Fragesteller das Mindeste, was die Bundesregierung vorlegen müsste. Andernfalls läuft eine Ausweitung der Videoüberwachung darauf hinaus, massive Einschränkungen der Grundrechte einer hohen Zahl unbescholtener Bürgerinnen und Bürger zu verursachen, ohne auch nur einen minimalen Gewinn an Sicherheit zu bieten.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Inwiefern wäre nach Einschätzung der Bundesregierung eine (ggf. erweiterte) Videoüberwachung auf dem Ansbacher Musikfestival geeignet gewesen, den Terroranschlag dort zu verhindern, und worauf beruht diese Einschätzung?
2. Inwiefern wäre nach Einschätzung der Bundesregierung eine (ggf. erweiterte) Videoüberwachung in München geeignet gewesen, den sog. Amoklauf am 22. Juli 2016 zu verhindern, und worauf beruht diese Einschätzung?
3. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über entsprechende Einschätzungen der zuständigen bayerischen Polizeibehörden, inwiefern eine ausgeweitete Videoüberwachung die Anschläge in Ansbach und München hätte verhindern können?
4. Sind nach Kenntnis der Bundesregierung in der Vergangenheit Terroranschläge in Deutschland maßgeblich durch Videoüberwachungssysteme verhindert worden, und wenn ja, welche, und welche konkrete Wirkung hatte die eingesetzte Videoüberwachung dabei?
5. Stützt sich die Bundesregierung bei ihren Plänen zu einer ausgeweiteten Videoüberwachung auf empirische Daten zur Wirksamkeit von Videoüberwachung?

Wenn ja, auf welche (bitte einzeln angeben), wenn nein, warum initiiert sie angesichts der grundrechtseinschränkenden Wirkung von Videoüberwachung nicht eine entsprechende Untersuchung, ehe sie die Ausweitung der Videoüberwachung einfordert?

6. Inwiefern glaubt die Bundesregierung, dass Videoüberwachungssysteme Selbstmordattentäter abschrecken könnten?

Geht sie davon aus, dass Selbstmordattentäter aufgrund von Videoüberwachungen von Anschlägen generell ablassen oder lediglich andere Anschlagziele suchen würden?

Auf welchen empirischen Daten beruhen diese Annahmen?

7. Inwiefern liegen dem Vorhaben der Bundesregierung empirische Daten über die Wirksamkeit von Videoüberwachung im Ausland zugrunde (bitte ausführen)?
8. Inwiefern verfügen die Betreiber von Videoüberwachungssystemen in Sport-, Versammlungs- und Vergnügungstätten, Einkaufszentren und Parkräumen nach Kenntnis der Bundesregierung über das Personal, um bei der Beobachtung verdächtiger Vorgänge unverzüglich einzuschreiten?
9. Warum setzt die Bundesregierung bei der Terrorabwehr auf eine Verlagerung auf private Stellen?

10. Stimmt die Bundesregierung der Lesart der bisherigen Fassung des Bundesdatenschutzgesetzes durch die Konferenz der Datenschutzbehörden zu, gemäß der auch jetzt schon in Abwägung legitimer Sicherheitsinteressen der Einsatz von Videoüberwachungssystemen bewilligt werden kann und auch bewilligt worden ist (falls nein, bitte begründen), und wenn ja, worin genau sieht sie dann ein Problem?
11. Hält die Bundesregierung die Entscheidung der zuständigen Landesdatenschutzbehörde Hamburg, die Zahl von Videoüberwachungssystemen in einem Einkaufszentrum zu reduzieren, für falsch (bitte begründen), und inwiefern sieht sie einen Anlass, daran zu zweifeln, dass auch die Hamburger Behörde an der Sicherheit des Publikums interessiert ist?
12. Traut die Bundesregierung den zuständigen Landesdatenschutzaufsichtsbehörden nicht zu, gemäß der bisherigen Fassung des Bundesdatenschutzgesetzes eine angemessene Abwägung von Sicherheitsaspekten und Grundrechtserwägungen vorzunehmen (bitte begründen)?
13. Verfügt die Bundesregierung, außer des im Referentenentwurf genannten Hamburger Beispiels über verlässliche Zahlen, wie häufig die zuständigen Landesbehörden die Zustimmungen zu Videoüberwachung verweigert bzw. die Entfernung von Überwachungssystemen veranlasst haben (falls ja, bitte ausführen), und falls nein, auf welcher Grundlage geht sie dann davon aus, die Landesbehörden verfolgten eine zu „restriktive“ Entscheidungspraxis?
14. Welchen Stellenwert will die Bundesregierung der Einführung von Gesichtserkennungssoftware einräumen, welche Schlussfolgerungen zieht sie aus bisherigen Forschungsprojekten, und inwiefern beabsichtigt sie weitere Förderungen (bitte umfassend beantworten)?
15. Inwiefern zieht die Bundesregierung Schlussfolgerungen aus der Kritik vonseiten von Datenschützern und des Deutschen Richterbundes e. V.?

Berlin, den 5. Dezember 2016

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

